

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Lisa Paus, Anja Hajduk, Dr. Danyal Bayaz, Stefan Schmidt, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Sven-Christian Kindler, Markus Kurth, Claudia Müller, Beate Müller-Gemmeke, Corinna Rüffer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/27632, 19/28925 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Entlastung von
Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer
(Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz – AbzStEntModG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Durch illegale Cum-Ex-Geschäfte, bei denen sich gierige Finanzprofis und deren Berater*innen durch Geschäfte mit Wertpapieren rund um den Dividendenstichtag mehrfach Kapitalertragsteuer erstatten lassen haben, obwohl diese nur einmal an das Finanzamt abgeführt wurde, wurde der bisher größte Steuerraub der deutschen Geschichte verübt. Allein in Deutschland dürfte der Schaden aus diesen Geschäften bei gut 12 Mrd. Euro liegen.

Derzeit läuft die juristische Aufarbeitung dieses Skandals und mit dem Urteil des Landgerichts Bonn vom 18. März 2020 wurden diese Geschäfte erstmals von einem Gericht als illegal eingestuft und zwei Akteure wurden strafrechtlich belangt. Eine Vielzahl von Ermittlungsverfahren laufen aktuell noch und es ist weiter unklar, wie viele Verfahren in der Zukunft noch zustande kommen und wie viel von den illegal erbeuteten Steuerbeträgen an den Fiskus zurückfließen wird.

Neben dem finanziellen Schaden für den Fiskus hat dieser Skandal jedoch auch das Vertrauen in die zuständigen Minister und Behörden verletzt. Ein politischer Wille zur vollständigen Aufklärung dieses Skandals war und ist bis heute beim zuständigen Bundesfinanzminister nicht erkennbar. Stattdessen hat der Bundesminister der Finanzen Olaf Scholz durch seine Treffen mit einem an dem Skandal beteiligten Banker und seinen Aussagen im Bundestag den Eindruck erweckt, diese Machenschaften zu decken. Aus diesem Grunde muss er sich derzeit wegen der Sache vor einem Untersuchungsausschuss der Hamburger Bürgerschaft zum Cum-Ex-Skandal verantworten.

Nachdem die Geschäfte Jahrzehnte liefen, wurden immer wieder Anläufe unternommen, diese Geschäfte zu schließen und die entgangenen Gelder zurückzuholen. Ob Cum-Ex-Geschäfte oder ähnliche Geschäfte wie Cum-Fake, wie vom Bundesfinanzminister behauptet, nicht mehr möglich sind, ist unklar.

Nachdem der Bundesrechnungshof in seinem Bericht vom 28. Juli 2020 (VIII 3 – 2019 – 0999) zu dem Ergebnis kam, dass die bestehenden systemischen Mängel, die solche Betrugsmodelle ermöglichen, bislang nicht behoben wurden und Medien sowie Sachverständige in Anhörungen immer wieder davon berichteten, dass der Betrug weiter möglich sei und auch praktiziert werde, mussten diese Aussagen stark angezweifelt werden.

Ebenso ist aufgrund der Ausführungen der Bundesregierung in ihrem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer davon auszugehen, dass diese Geschäfte weiter möglich sind, obwohl lange Zeit das Gegenteil behauptet wurde. Denn auf Seite 27 des Gesetzesentwurfs auf BT-Drs. 19/27632 räumt die Bundesregierung ein, dass bei Cum/Ex-, Cum/Cum- und Cum/Fake-Geschäften nach heutigem Recht nicht feststellbar ist, wieviel Kapitalertragsteuer je Aktiegattung einbehalten und bescheinigt wurde. Auch räumt die Bundesregierung ein, dass nicht feststellbar ist, ob mehr Kapitalertragsteuer erstattet als einbehalten wurde und für wen Steuerbescheinigungen ausgestellt wurden.

Die Bundesregierung gibt damit eindeutig zu, dass sie nicht in der Lage ist, zu beurteilen, ob diese betrügerischen Geschäfte durch die von ihr ergriffenen Maßnahmen beendet werden konnten.

Obwohl die Bundesregierung die Mängel am bestehenden System damit beschreibt, dass die Erhebung der Kapitalertragsteuer und die Ausstellung der Bescheinigungen auf eine Vielzahl von Banken verteilt ist und darüber hinaus den verschiedenen zuständigen Finanzbehörden nicht die nötigen Angaben für eine effektive Überprüfung mitgeliefert werden, ändert sie das bestehende System der Ausstellung von Kapitalertragsteuerbescheinigungen nicht.

Durch den Gesetzesentwurf werden lediglich neue Informationspflichten begründet, die eine bessere Überprüfbarkeit im Nachhinein ermöglichen sollen, ohne jedoch sicherzustellen, dass bei Abführung der Kapitalertragsteuer durch die auszahlenden Stellen alle für die Überprüfung erforderlichen Daten mitgeliefert werden und eine Bescheinigung nur dann ausgestellt wird, wenn die Steuerzahlung nachweislich bei den Finanzbehörden eingegangen ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. durch ein neu einzuführendes elektronisches Meldeverfahren einen datenbankgestützten Abgleich aller Anträge auf Erstattung oder Anrechnung von Kapitalertragsteuer mit den korrespondierenden Zahlungen dieser Steuerbeträge an die Finanzbehörden sicherzustellen und dazu zu regeln, dass
 - a) die Anmeldung und Abführung der Kapitalertragsteuer zukünftig durch die abführungsverpflichteten Stellen nur noch an das Bundeszentralamt für Steuern überwiesen werden;
 - b) dabei alle für eine personengenaue Zuordnung des Schuldners der Kapitalertragsteuer erforderlichen Angaben an das Bundeszentralamt für Steuern mittels eines einheitlich vorgegebenen elektronischen Standards übermittelt werden, aus dem zusätzlich der Tag der Überweisung, der für den einzelnen Steuerschuldner entrichtete Betrag sowie die abführungspflichtige Stelle eindeutig erkennbar sind;
 - c) durch eine klare gesetzliche Regelung definiert wird, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit der Kapitalerträge als dessen Gläubiger und somit als Schuldner

- der Kapitalertragsteuer anzusehen ist, sodass sichergestellt werden kann, dass durch ein Nebeneinander von zivilrechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum nicht mehrere Personen für Zwecke der Kapitalertragsteuer als Gläubiger der Kapitalerträge in Betracht kommen,
- d) die Kapitalertragsteuerbescheinigungen, die den Anspruch auf Anrechnung oder Erstattung der Kapitalertragsteuer begründen, nur noch durch das Bundeszentralamt für Steuern ausgestellt werden dürfen und mit einer einmalig zu vergebenden Ordnungsnummer zu versehen sind,
 - e) die Anrechnung oder Erstattung der Kapitalertragsteuer nur noch durch die in der Kapitalertragsteuerbescheinigung aufgeführte Person unter Vorlage der mit der einmalig vergebenen Ordnungsnummer versehenen Kapitalertragsteuerbescheinigung bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen beansprucht werden kann und
 - f) die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die für den die Anrechnung oder Erstattung beantragenden Steuerpflichtigen zuständige Finanzbehörde mittels eines elektronischen Abrufverfahrens automatisiert abfragen kann, ob die vorliegende Bescheinigung gültig ist und ob die durch sie ausgewiesene Kapitalertragsteuer noch nicht zur Anrechnung oder Erstattung gelangt ist;
2. eine Evaluierung der Clearstream-Verbuchungslogik vorzunehmen, um die bestehenden Intransparenzen und betrugsfördernden Schwachstellen erkennen, schließen und im Hinblick auf dadurch ausgeübte Steuerstraftaten auswerten zu können;
 3. bis zum im Gesetz vorgesehenen Beginn des elektronischen Meldeverfahrens zu evaluieren, welche der angeforderten Auskünfte durch die Umstellung des Verfahrens der Ausstellung der Kapitalertragsteuer nach Nummer 1 aus Gründen der Bürokratieentlastung und Verwaltungsvereinfachung entfallen können.

Berlin, den 4. Mai 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

